

Die Organisation des Amtes Konolfingen

Autor(en): **Werder, Ernst**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde**

Band (Jahr): **24 (1962)**

PDF erstellt am: **19.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-244211>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DIE ORGANISATION DES AMTES KONOLFINGEN

Von Ernst Werder

I. Die Entstehung des Amtsbezirks Konolfingen

Nach dem Übergange Berns im Jahre 1798 wurde der neugebildete Kanton in 15 Distrikte eingeteilt. Vom bisherigen Landgericht Konolfingen gehörten zum Distrikt Höchstetten, mit Hauptort daselbst, die sechs Kirchspiele Münsingen, Worb, Wil, Walkringen, Biglen und Höchstetten, zum Distrikt Steffisburg, mit Sitz daselbst, die zwei Kirchspiele Dießbach und Wichtrach.

Durch Dekret vom 10. Juni 1803 wurde der Kanton in 22 Amtsbezirke, jeder Amtsbezirk in Kirchspiele und jedes Kirchspiel in eine oder mehrere Gemeinden eingeteilt. Der *Amtsbezirk Konolfingen*, mit Hauptort Wil, umfaßte wieder, wie früher, die obgenannten acht Kirchspiele. Von ihm wurde, mit Dekret vom 12. März 1863, der Helfereibezirk *Buchholterberg*, bestehend aus den Einwohnergemeinden Buchholterberg und Wachseldorn, abgetrennt und zum Amt Thun geschlagen, mit der Begründung, daß dieser Bezirk nun zu einer Kirchgemeinde erhoben worden sei, daß er seiner geographischen Lage und seinem Verkehr nach zum Amtsbezirk Thun gehöre und daß die Bedürfnisse des Bezirks mit dem Wunsche seiner Bevölkerung nach einer Trennung vom Amtsbezirk Konolfingen zusammenträfen.¹

II. Änderungen in der Organisation der Gemeinden

In der *Organisation der Gemeinden* traten im Laufe der Zeit verschiedene Änderungen ein:

1. Aufhebung der Gemeinden Glasholz, Barschwand, Schönthal und Hauben.

Über die Aufhebung der verfehlten Gemeindegründung von *Glasholz* im Jahre 1818, sowie der Zwerggemeinden *Barschwand*, *Schönthal* und *Hauben* im Jahre 1887, und die Neuzuteilung derselben orientiert eine besondere Darstellung des Verfassers.²

2. Linden. Die große Kirchgemeinde Dießbach wurde früher von einem Pfarrer und einem dort stationierten Helfer bedient. Um eine befriedigende Seelsorge zu ermöglichen, wurde der Kurzenberg durch Dekret vom 7. Dezember 1839 von der Kirchgemeinde Oberdießbach abgetrennt und zu einem eigenen Helfereibezirk erklärt.³ Dieser wurde durch Beschluß vom 15. Januar 1849 zu einer politischen Versammlung und durch Verordnung vom 17. Sep-

¹ Sammlung der Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern 1901 I 316.

² Archiv des histor. Vereins des Kts. Bern Bd. XLIV S. 685.

³ Neue offizielle Gesetzessammlung des Kantons Bern 1862 III 424.

tember 1860 zu einer Kirchgemeinde erhoben.⁴ Durch Dekret vom 12. September 1945 wurden die Einwohnergemeinden Außerbirrmoos, Innerbirrmoos und Otterbach zu einer einzigen Einwohnergemeinde mit dem Namen Linden verschmolzen. Die Schulgemeinde Kurzenberg wurde aufgehoben. Die Kirchgemeinde Kurzenberg erhielt den Namen Kirchgemeinde Linden. Der Fortbestand der bürgerlichen Nutzungskorporation Innerbirrmoos blieb von der Verschmelzung unberührt.

3. Eingemeindung der «Burggüter» und des Hofes Zippershäusern.

Zu der ehemaligen Burg Dießenberg gehörte das umliegende *Burggut*, welches, wie der herrschaftliche Hof, bis zum Jahre 1852 zu keinem Gemeindeverband gehörte.⁵ Als im Jahre 1729 die anstoßende Gemeinde Aeschlen gegen die Besitzer dieses Gutes auf Entrichtung des Hintersäßgeldes, der Armensteuern und anderer Beschwerden klagte, entschied der Herrschaftsherr zu Dießbach:

«Sindtenmahlen die Burggüeter, so zwüschen denen dreyen gemeinden Dießbach, Bleiken und Aeschlen gelegen, zu keiner gmeind gehören, sonder die uralte burg und herrschaftliche sitz der freyen von Dießenberg gewesen und auch seit der zeit, da derselbe geänderet und nach Dießbach versetzt worden, dero eigenthumlich gut verbliben und erblehensweis hingelichen worden..., als solle es auch in solchem... hergebrachten stand fürbas verbleiben, mithin keiner gmeind einverleibet, sonder lediglich under herrschaftlicher und lehenherrlicher botmäßigkeit, wie von alters har sein und verbleiben, der gestalten, daß dieselben weder an der gmeind Aeschlen, so wenig als anderer anstoßenden gemeinden habenden ehehaften noch rechtsamen, weder in kleinen noch in großen, kein antheil und genoß haben; hingegen anzogne gmeind Aeschlen, so wenig als andere benachbarte gemeinden, anzognes Burgguth mit einichen gmeindsauflagen, was nahmens sie haben möchten, weder zu beladen noch zu beschwären befüegt seyn sollen, alles dennoch in volgender meinung und verstandt:

1. Daß in ansehen der reiß und land kösten die besitzer des Burgguts in den so genannten kleinen drittel der kilchhörj Dießbach ihre marchzälige pflicht selbs angebotener maßen noch fürbas abstatten.

2. Auch nach marchzäliger billichkeit die versorgung des siechen- und schulhauses mit holtz noch fürbas auf sich behalten sollen.

3. Gleicher maßen sollen die besitzer des Burgguts in ansehen der almusen ordnung in vorfallenden begebenheiten gleich anderen landsäßen und landtsunderthanen der hochoberkeitlichen ordnung sich gemäß verhalten.

Im übrigen alles denen rechten, so anzognes von alter har befrytes Burggut an- und vor sich selbs haben möchte, in allweg ohne schaden...»⁶

Durch Dekret vom 19. Mai 1852 wurden dann die genannten Burggüter, die bisher zu keinem Gemeindeverband gehörten und auch keine eigene Gemeinde bildeten, zum Teil der Gemeinde Bleiken, zum Teil der Gemeinde Aeschlen zugeteilt. Eine analoge Zuteilung erfolgte bezüglich der Verwaltung des Schulwesens durch Dekret vom 26. November 1880.⁷

Ähnlich verhielt es sich mit dem Gut zu *Zippershäusern*, welches der ehemaligen Herrschaft Dießbach zinspflichtig war. Ein Verzeichnis der Häuser,

⁴ Neue offizielle Gesetzessammlung V 5, X 342.

⁵ «Die Herrschaft Diesbach», von Dr. Ed. von Wattenwyl von Diesbach, im Archiv des histor. Vereins Bd. VIII S. 414, 443 und 450.

⁶ Schloßarchiv Oberdießbach: Audienzbuch 1726 Nr. 2 S. 140—147.

⁷ Rev. Gesetzessammlung 1901 (vgl. Anm. 1) I 308 und 328.

Feuerstätten etc. vom 13. April 1615 sagt von ihm: «Hat ußenhalb den zünen khein recht, gehört auch in kein gmeind, ist min lechengut..., ist auch den gewöhnlichen zeenden und gemeinen herrschaft rechten underworfen.»⁸ Dieser im äußersten westlichen Zipfel der Gemeinde Außerbirrmoos (nun Linden) gelegene Hof wurde erst zur Zeit der Helvetik oder später zur Nachbargemeinde Außerbirrmoos geschlagen.⁹

4. *Konolfingen*. Im Jahre 1911 wurde die große Kirchgemeinde Münsingen in zwei selbständige Kirchgemeinden Münsingen und Stalden getrennt, letztere die Gemeinden Häutligen, Niederhünigen, Stalden und die Schulbezirke Konolfingen und Ursellen umfassend.¹⁰ Der Bezirk Aemligen wurde auf 1. Januar 1923 von der Einwohnergemeinde Stalden losgelöst und der Einwohnergemeinde Tägertschi zugeteilt.¹¹ Die Gemeinden Gysenstein und Stalden wurden auf 1. Januar 1933 zu einer neuen Einwohnergemeinde Konolfingen verschmolzen. Die Schulgemeinden Gysenstein und Konolfingen, sowie die Ortsgemeinden Gysenstein und Ursellen wurden aufgehoben.¹²

Wie bedeutungsvoll die Vereinigung für die Weiterentwicklung der aufblühenden Gemeinde war, ist kaum zu ermessen. Die Aufhebung der mitten durch das Dorf «Konolfingen-Stalden» laufenden Gemeindegrenze wurde zu mitternächtlicher Stunde von den beidseitigen Gemeindepräsidenten feierlich vollzogen und von zwei Konolfinger-Bürgern, der Liederdichterin Frau Hedwig Schmalz-Maurer und Kunstmalers Hans Gartmeier sinnvoll festgehalten.

Scho lang hets gheiße, s'wär doch guet
We d'Gmeindsverschmelzig chämi
U we men alls, was störe tuet
Für gäng uf d'Site nähmi.

Der B'schluß isch da u d'Stund isch cho
D's Neujahr lat d'Glogge klinge
Gar bsunders heiter, lut u froh
Zum Grueß für Chonufinge!

5. *Worb*. Im Jahre 1920 wurden die bisherigen Viertelsgemeinden Worb, Richigen, Ried, Enggistein, Wattenwil und Vielbringen-Rüfenacht mit der Einwohnergemeinde Worb vereinigt, wobei sämtliche Aktiven und Passiven der erstgenannten auf die zentralisierte Einwohnergemeinde übergingen.¹³ Ehemals selbständige Dorfschaften haben damit ihre Selbständigkeit aufgegeben, in der Überlegung, ihre wachsenden Gemeindeaufgaben besser im Zusammenschluß mit einheitlicher Verwaltung erfüllen zu können.

⁸ Schloßarchiv Oberdießbach: Bd. Herrschaftsangelegenheiten Nr. 72; Urbar 1677 Blatt 30.

⁹ Durheim, Ortslexikon von 1838 zählt Zippershäusern zu der Gemeinde Außerbirrmoos.

¹⁰ Dekret vom 29. März 1911.

¹¹ Dekret vom 22. November 1922.

¹² Dekret vom 17. Mai 1932.

¹³ Organisationsreglement der Gemeinde Worb vom 11. Dezember 1920.

III. *Gemeinderechtliche Körperschaften.* Der Amtsbezirk Konolfingen zählt gegenwärtig:

1. *10 Kirchgemeinden:*

Biglen
Großhöchstetten

Konolfingen
Linden
Münsingen
Oberdießbach

Schloßwil
Walkringen
Wichtrach

Worb

2. *28 Einwohnergemeinden:*

Biglen, Arni und Landiswil
Großhöchstetten, Bowil, Mirchel, Oberthal und
Zäziwil

Konolfingen, Häutligen und Niederhünigen
Linden

Münsingen, Rubigen und Tägertschi
Oberdießbach, Aeschlen, Bleiken, Brenzikofen,
Freimettigen und Herbligen

Schloßwil

Walkringen

Niederwichtrach, Oberwichtrach, Kiesen und
Oppligen

Worb

3. *Gemischte Gemeinden:* Keine.

4. *Burgergemeinden:* Keine. Kiesen führte früher als einzige konolfingische Gemeinde, obschon sie keine organisierte Burgergemeinde war, die bürgerliche Armenpflege. Es besteht noch ein sog. Burgergut, das von der Einwohnergemeinde verwaltet wird.¹⁴ Daneben besitzt Kiesen ein Herrschaftsarmengut, welches zur Unterstützung dürftiger Bürger zu verwenden ist.¹⁵

5. *Gemeindeverbände:*

a) *Sechs bürgerliche Abteilungen der Kirchgemeinden Biglen, Großhöchstetten, Konolfingen, Münsingen, Oberdießbach und Wichtrach.* Diese Kirchgemeinden, bürgerliche Abteilung, sind selbständige, von den Kirchgemeinden getrennte Körperschaften mit eigenen Organen und Aufgaben, die gewöhnlich nichts mit der Kirche zu tun haben (Begräbniswesen, Zivilstandswesen, Beteiligung am Amtsanzeiger, Gesundheitswesen, hauswirtschaftliche Fortbildungsschule usw.

b) *Bezirksspital Großhöchstetten.*

c) *Sekundarschulverbände Oberdießbach und Wichtrach.*

d) *Gemeindeverband Biglen-Arni, Krankenpflege.*

e) *Beratungs- und Fürsorgestelle für Alkoholgefährdete des Amtes Konolfingen.*

6. *Unterabteilungen von Gemeinden:*

a) *In der Einwohnergemeinde Rubigen: Die Schulgemeinden Allmendingen, Rubigen und Trimstein.*

¹⁴ Ausscheidungsvertrag von 1871, Grundbuch Wichtrach 20/371.

¹⁵ Stiftungsurkunde vom 4. März 1939. Die Stiftung selbst geht mehr als 200 Jahre zurück.

b) In der Einwohnergemeinde Schloßwil: *Die Ortsgemeinden Schloßwil und Oberhünigen.*

Weitere bis vor kurzem bestandene Schul-, Orts- und Viertelsgemeinden in den Einwohnergemeinden Konolfingen, Linden, Walkringen, Worb und Zäziwil sind durch Zentralisation dahingefallen. In der Gemeinde Konolfingen sind die Schulbezirke Konolfingen, Stalden, Gysenstein und Ursellen noch selbständig für Lehrer- und Schulkommissionswahlen. Das gleiche trifft zu in der Gemeinde Walkringen für die Schulbezirke Walkringen, Wikartswil, Bigenthal, Schwendi und Wydimatt. Endlich ist, gemäß Regierungsratsbeschluß vom 29. Mai 1956 die Dorfgemeinde Trimstein, unter gewissen Vorbehalten, mit der dortigen Schulgemeinde vereinigt worden, mit Wirkung auf 1. Januar 1957, auf welchen Zeitpunkt alle Güter und Verbindlichkeiten der Dorfgemeinde auf die Schulgemeinde übergegangen sind.

7. *Bürgerliche Korporationen:*

a) In der Einwohnergemeinde Linden: *Die bürgerliche Nutzungskorporation Innerbirrmoos*, mit Grundbesitz und eigener Verwaltung.

b) In der Einwohnergemeinde Worb: *Die bürgerlichen Verwaltungskorporationen Richigen, Vielbringen und Worb*, aus der Gesamtheit der Bürger dieser Dorfbezirke, der Aufsicht des Einwohnergemeinderates unterstehend. Die bürgerlichen Rechte bestehen in Holz- und Landnutzungen und sind durch Reglemente geordnet.

Nicht nur diese selbständigen Korporationen, sondern auch verschiedene Einwohnergemeinden besitzen *bürgerliche Nutzungsgüter*, meist zugunsten ärmerer Gemeindebürger, unter gemeinderätlicher Verwaltung stehend.

Der Ursprung dieser Bürger- und bürgerlichen Armengüter ist verschieden: Aufteilung des Gemeinbesitzes der Dorfgenossen durch Allmend- und Waldteilungen, wobei bestimmte Stücke für die Armen «beiseite getan» und unverteilt gelassen wurden, Vereinbarungen oder Rechtssprüche über Nutzungen der Bauern und Tauner (Handwerker und Tagelöhner) in Holz und Feld der Dorfgemeinde, Stiftungen von Herrschaften (Herrschaftsarmengüter in Oberdießbach und Kiesen), testamentarische Zuwendungen von Privaten, Schaffung und Äufnung von Armengütern durch Kirchgemeinden als Folge der ihnen durch die obrigkeitlichen Bettelordnungen auferlegten Fürsorgepflichten für die Armen, Ablösung von Holznutzungen in Kantonnements- und Auskaufverträgen usw. Ihr Bestand wurde in vielen Gemeinden gemäß Vorschrift des Gemeindegesetzes von 1852 und des Gesetzes über die Ausscheidung der Gemeindegüter von 1853 festgesetzt und ausgeschieden, wobei klar umschrieben wurde, welche Güter einen allgemein örtlichen oder rein bürgerlichen Zweck und Charakter haben.

8. *Rechtsamegemeinden.* An solchen hat das Regierungstatthalteramt Konolfingen registriert:

In der Einwohnergemeinde Bowil:

a) Die *Dorfschaft Bowil*, als Eigentümerin von Schwellenwald (erworben durch Holzteilung von 1608) und anderem Grundbesitz und Kapitalien. Ihr Abnutz ist für Schwellenzwecke und zur Bestreitung anderer Beschwerden der Dorfschaft zu verwenden. Die Rechte und Pflichten richten sich nach dem Kataster für die in der Rechtsamegemeinde gelegenen Liegenschaften. Nutzungsberechtigtes Mitglied kann nur der Eigentümer eines im Rechtsamegebiet liegenden Grundstückes sein. Die Nutzungsrechte und korrespondierenden Pflichten können einzig in Verbindung mit der betreffenden im Rechtsamegebiet befindlichen Liegenschaft übertragen werden.

b) Die *Dorfschaft Längenei*, als Besitzerin von Wald (aus Holzteilungen von 1608 und 1673 stammend) und Kapital, deren Abnutz für den Bachunterhalt im Dorfschaftsbezirk zu verwenden ist. Nutzungsberechtigtes Mitglied kann sein, wer Eigentümer eines im Rechtsamegebiet liegenden Grundstückes ist, das an den Bach anstößt. Nach auswärts dürfen keine Nutzungsrechte veräußert werden.

c) Die *Dorfschaft Oberhofen*, für welche im wesentlichen das oben Gesagte gilt. Die Allmend dieser Dorfschaft wurde früher als Seygut von demjenigen genutzt, der den Dorfstier zu halten hatte. Die Gemeinde hatte das Recht, die Allmend als Trüllplatz zu gebrauchen.

d) Die *Güterbesitzer Breitägerten, Bowil*. Die Korporation ist Eigentümerin von Wald (erworben aus der Allmendteilung 1690/91), dessen Abnutz früher denjenigen diente, die den Stier in der Kehrordnung hielten. Heute gelangt dieser Ertrag im Verhältnis der Rechtsanteile zur Verteilung. Öffentliche Aufgaben obliegen der Korporation nicht. Die Rechtsanteile sind Zugehör der Güter der Nutzungsberechtigten und können ohne diese weder veräußert noch verpfändet werden. Dagegen ist mit Bewilligung der Hauptversammlung eine Übertragung von einem Gut auf eine andere nutzungsberechtigte Besetzung zulässig.

e) In der Einwohnergemeinde Oberwichtlach: *Die Rechtsamekorporation Oberwichtlach*. Nach Verteilung der Allmend unverteilt gebliebener Besitz in Auland und Waldung, welcher ursprünglich zu den eigenen und Lehengütern der Zweidrittelsgemeinde Oberwichtlach diente und mit Schwellenunterhalt der Aare, Brücken- und Wegunterhalt belastet ist. Diese Einwohnergemeinde war früher in Drittelsgemeinden eingeteilt, wovon die Höfe Wil auf dem Berg einen und die Ortschaft Oberwichtlach im Tal zwei Drittel bildeten. In diesem Verhältnis trugen diese Drittel an die öffentlichen Armen- und Gemeindelasten bei. Diese Sonderverwaltung wurde 1853 aufgehoben.

9. Unter dem Wasserpolizeigesetz vom 3. April 1857 stehende *Schwellengemeinden*:

a) Die *Dorfschaft Rünkhofen* in der Gemeinde Bowil, als Eigentümerin von Schwellenwald, dessen Ertrag zum Bachunterhalte dient.

b) Die *Seygemeinde Steinen-Hübeli*, ebenfalls in der Gemeinde Bowil, als Eigentümerin von Wald und Moos, dessen Abtrag zum Unterhalt des Steinenbaches bestimmt ist. Die Nutzungsrechte heißen hier «Kuhrechte» und sind mit Pflichten zur Arbeitsleistung verbunden.

c) Der *Schwellenbezirk Dürrbach* und seiner Zuflüsse in den Gemeinden Bowil, Oberhünigen und Zäziwil, und der *Schwellenbezirk des Schwändigrabenbaches und des Brunnenbaches* in den Gemeinden Bowil und Oberthal, beide mit eigenen Reglementen.

d) In der Einwohnergemeinde Kiesen: Die *Rechtsamegemeinde Kiesen*, mit Grundbesitz in Land, Wald und Gießen. Dieses Korporationsgut ist in Rechte eingeteilt, welche im eidgenössischen Grundbuch zu den berechtigten Grundstücken angemerkt sind. Darauf lasten als öffentliche Pflichten einzig Schwellenpflichten an der Aare, Kiesen und Rotachen, sowie Verpflichtungen zum Schulhausunterhalt.

e) Die *Rechtsamegemeinde Münsingen*, als Besitzerin von Auland und Staudwald, deren Ertrag nach Reglement zum Schwellenunterhalt der Aare dient.

f) Die *Schwellenkorporation Rubigen*, mit Schwellenunterhaltungspflichten an der Aare.

10. *Privatrechtliche Gebilde:*

a) In der Einwohnergemeinde Oppligen: Die *Besitzer des Großrechtsamewaldes im Hasli, des Scheibaumrechtsamewaldes im Hasli (Hohwald), des Gemischtrechtsamewaldes im Hölzli und am Bergli, des Kleinrechtsamewaldes am Bergli und die Kleingutsbesitzer des Schwellenwaldes im Hasli*. Die Hasli-Waldungen dienten von jeher zur Beholzung der Dorfgemeinde Oppligen und gehörten einst dem Kloster Interlaken.¹⁶ Sie wurden nach der Reformation von der Stadt Bern an sich gezogen und nach Berns Übergang, gemäß Dekret vom 23. April 1798 und Gesetz vom 3. April 1799 über die Aussonderung der National- und Gemeindegüter, als ehemaliger Klosterbesitz, zum Nationalgut und Staatswald.¹⁷ Als das Gesetz über die Waldkantonnements vom 22. Juni 1840 die Ablösbarkeit aller auf den Waldungen haftenden Nutzungsrechte brachte, wurde hievon auch beim Hasliwald Gebrauch gemacht. Durch Kantonnementsvertrag von 1847 wurde der größte Teil des Waldes den Holznutznießern für ihre bisherigen Nutzungen und der Rest als Austausch gegen 27 Scheibaumrechte im Großen Toppwald, Übernahme der Pfarrbesoldung zu Wichtrach, Loskauf des Stockhabers im Toppwald und Bezahlung einer Kaufsumme abgetreten.

Heute betrachten sich die Eigentümer nach den Verträgen und der geschichtlichen Entwicklung als privatrechtliche Körperschaften, die nicht

¹⁶ Spruch von Schultheiß und Rat zu Bern vom 18. Juli 1494, abgedruckt in Rechtsquellen des Kts. Bern, 2. Teil, 4. Bd. Das Recht des Landgerichtes Konolfingen, hgg. von Ernst Werder, S. 101, Nr. 59.

¹⁷ Prof. Dr. H. Rennefahrt, Grundzüge der bern. Rechtsgeschichte IV 140 und 141.

öffentlich rechnungspflichtig sind. Rechtsameberechtigt sind die Eigentümer der nach Art. 32 der eidg. Grundbuchverordnung im Grundbuch eingetragenen Grundstücke. Mit letztern können die Rechtsameanteile frei veräußert und verpfändet werden; doch dürfen sie nicht außerhalb der Gemeinde Oppligen verkauft werden. Für den Kleinrechtsamewald am Bergli ist ein Wegverkauf von den sechs Besitzungen überhaupt verboten. Zur Ausübung einer nachhaltigen und einheitlichen Forstverwaltung haben sich die sämtlichen Waldbesitzer, mit Einschluß der Einwohnergemeinde Oppligen für den Schul- und Schwellenwald und das burgerliche Nutzungsgut (burgerlicher Armenwald) zusammengeschlossen und sich unter ein gemeinsames Waldreglement gestellt.

b) Die *Rechtsamebesitzer von Ried*, Gemeinde Worb, mit unverteiltm Waldbesitz im Enggist. Es ist keine Korporation nach Art. 20 EG. zum ZGB., sondern ein Miteigentumsverhältnis der Berechtigten, deren Waldanteile der Beholzung ihrer Heimwesen dient. Die Anteile sollen im Besitz der jeweiligen Eigentümer der betreffenden Heimwesen bleiben und sind in diesem Sinne im eidg. Grundbuch aufgenommen.¹⁸

11. *Erloschene Rechtsame- und Allmendgemeinden:*

Weitere Rechtsame- und Allmendgemeinden sind nach Aufhebung des Gemeinbesitzes und Aufteilung unter die Nutzungsberechtigten erloschen. So hat sich die *Schupposengemeinde Dießbach*¹⁹ nach erfolgter Allmend- und Waldteilung in den Jahren 1803 und 1807 und käuflicher Übertragung des zu Bestreitung öffentlicher Bedürfnisse unverteilt gelassenen Rests an die Einwohnergemeinde im Jahre 1892 aufgelöst, wogegen alle darauf haftenden öffentlichen Lasten für die Zukunft der Gemeinde überbunden wurden.²⁰

Ebenso hat die *Seygemeinde Aeschlen*, nach Aufteilung der Allmend und Abtretung des zu Benützung durch die Armen unverteilt gelassenen Rests mit allen Obliegenheiten an die Einwohnergemeinde, ihre öffentliche Bedeutung verloren und ihre Auflösung beschlossen.²¹

Auf gleiche Weise ist die *Schupposen- und Rechtsamekorporation Brenzikofen* nach Auseinandersetzung mit der Einwohnergemeinde im Ausscheidungsvertrag von 1861 untergegangen. Den einzelnen Rechtsbesitzern verblieben die schon im Jahre 1686 auf die Güter zugeteilten Wälder fortan unbeschwert von jeglichen Nutzungs- und andern Ansprüchen.²²

In *Herbligen* verzichteten die Schupposenbesitzer betreffend die unverteilte Waldung auf ihr Recht zu Erhebung des notwendigen Schweifel-, Zäune- und Bausteuerholzes, wogegen sie die durch Teilung von 1682 auf die Güter ver-

¹⁸ Waldteilung von 1851, Grundbuch Worb 5/307.

¹⁹ Vgl. Dorfordnungen der Gemeinde Oberdießbach vom 23. April 1555 ff., abgedruckt in Rechtsquellen Konolfingen S. 228 Nr. 101.

²⁰ Grundbuch Dießbach 44/26, 42; 46/432.

²¹ Grundbuch Dießbach 34/645, 35/621.

²² Grundbuch Dießbach 34/637.

teilten Wälder unbeschwert zu Eigentum behielten. Die unverteilte Allmend wurde gestützt auf bisherige Übung und Nutzung den Rechtsamebesitzern und der Einwohnergemeinde nach Rechten bzw. Stücken zugewiesen. Der unverteilte Wald wurde mit der darauf lastenden Pflicht zur Lieferung des Brücken-, Weg-, Schwellen- und Schulholzes der Einwohnergemeinde zuhanden des Nutzungsgutes für ärmere, d. h. nicht eigenes Holz oder Rechtsame besitzenden Bürger (bürgerliches Armengut) überlassen.²³

Ähnlich vollzog sich die Auseinandersetzung zwischen den Rechtsamebesitzern und der Gemeinde *Häutligen*.²⁴

Auch die ehemaligen Dorfgemeinden *Kleinhöchstetten* und *Eichi* existieren längst nicht mehr. Ihr Vermögen ist in den Schulgemeinden Rubigen und Trimstein aufgegangen.²⁵

Vorstehende Darstellung gibt einen kleinen, wenn auch unvollständigen Einblick in die Mannigfaltigkeit und Formen von Körperschaften eines Amtsbezirks, die den Bedürfnissen der Zeit folgend einer steten Weiterentwicklung und Umbildung unterworfen sind.

Inhaltsübersicht

I. Die Entstehung des Amtsbezirks Konolfingen.

II. Änderungen in der Organisation der Gemeinden:

1. Aufhebung der Gemeinden Glasholz, Barschwand, Schönthal und Hauben
2. Linden
3. Eingemeindung der «Burggüter» und des Hofes Zippershäusern
4. Konolfingen
5. Worb

III. Gemeinderechtliche Körperschaften:

1. Kirchgemeinden
2. Einwohnergemeinden
3. Gemischte Gemeinden
4. Bürgergemeinden
5. Gemeindeverbände:
 - a) Bürgerliche Abteilungen der Kirchgemeinden
 - b) Bezirksspital Großhöchstetten
 - c) Sekundarschulverbände Oberdießbach und Wichtrach

²³ Grundbuch Dießbach 36/416.

²⁴ Grundbuch Münsingen 49/209.

²⁵ Grundbuch-Belege Bd. II 5338.

- d) Gemeindeverband Biglen-Arni, Krankenpflege
- e) Beratungs- und Fürsorgestelle für Alkoholgefährdete
- 6. Unterabteilungen von Gemeinden:
 - a) Die Schulgemeinden Allmendingen, Rubigen und Trimstein
 - b) Die Ortsgemeinden Schloßwil und Oberhünigen
- 7. Bürgerliche Korporationen:
 - a) Die burgerliche Nutzungskorporation Innerbirrmoos
 - b) Die burgerlichen Verwaltungskorporationen Richigen, Vielbringen und Worb
- 8. Rechtsamegemeinden:
 - a) Die Dorfschaft Bowil
 - b) Die Dorfschaft Längenei
 - c) Die Dorfschaft Oberhofen
 - d) Die Güterbesitzer Breitägerten, Bowil
 - e) Die Rechtsamekorporation Oberwichtrach
- 9. Unter dem Wasserpolizeigesetz stehende Schwellengemeinden:
 - a) Die Dorfschaft Rünkhofen
 - b) Die Seygemeinde Steinen-Hübeli
 - c) Der Schwellenbezirk Dürrbach und seiner Zuflüsse und der Schwellenbezirk des Schwändigrabenbaches und des Brunnenbaches
 - d) Die Rechtsamegemeinde Kiesen
 - e) Die Rechtsamegemeinde Münsingen
 - f) Die Schwellenkorporation Rubigen
- 10. Privatrechtliche Gebilde:
 - a) Die Besitzer des Hasliwaldes
 - b) Die Rechtsamebesitzer von Ried
- 11. Erloschene Rechtsame- und Allmendgemeinden